

Aktuelle Informationen zur Jahreswende für Unternehmen

1. Vorbemerkungen

- (1) Im Dezember 2009 hat der Bundesrat das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das auch steuerliche Veränderungen mit sich bringt, abschließend diskutiert und genehmigt. Daneben treten ab 2010 aber weitere und wichtige Änderungen in Kraft. Wir haben für Sie wieder eine Sammlung von Themen zusammengestellt, die aus unserer Sicht von allgemeinem Interesse sind.

2. Vorschriften zur steuerlichen Gewinnermittlung

- (2) Zur Belebung der Investitionsbereitschaft ist die **degressive Abschreibung** mit einem Satz von 25 % - befristet für die Jahre 2009 und 2010 - wieder zugelassen worden.
- (3) Daneben können kleinere Unternehmen - ebenfalls befristet für die Jahre 2009 und 2010 - eine **Sonderabschreibung von 20 %** geltend machen. Bei bilanzierenden Unternehmen ist Voraussetzung für eine Inanspruchnahme, dass das Betriebsvermögen 335.000 € nicht überschreitet. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn mit einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, muss der Gewinn unter 200.000 € liegen. Insgesamt kann in diesen Fällen unter Einbeziehung der degressiven Abschreibung im Anschaffungsjahr bis zu 45 % der Investitionssumme abgeschrieben werden.
- (4) Seit 2008 besteht für die **Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern** eine neue Regelung. Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne USt) **zwischen 150 € und 1.000 €** betragen, sind in einen jahrgangsbezogenen **Sammelposten** einzustellen. Der Sammelposten ist über eine Dauer von 5 Jahren gleichmäßig abzuschreiben. Diese Verteilung gilt unabhängig davon, ob einzelne Posten während der 5 Jahre veräußert werden oder aus anderen Gründen nicht mehr genutzt werden. Wirtschaftsgüter, die weniger als 150 € kosten, sind direkt als Aufwand zu buchen.
- (5) **Alternativ** zur vorstehend beschriebenen Behandlung als Sammelposten wurde die erst 2008 abgeschaffte **Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 €** ab 2009 wieder eingeführt (!). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, wieder in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfasst werden. Das Wahlrecht zwischen den beiden Systemen kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden.

3. Gewerbesteuer

- (6) Der dem steuerlichen Gewinn zur Ermittlung der Gewerbesteuer wieder hinzuzurechnende **Finanzierungsanteil von Mieten und Pachten** für unbewegliche Wirtschaftsgüter ist von bisher 65 % auf 50 % herabgesetzt worden. Hierdurch soll insbesondere der in hochpreisigen Lagen der Innenstädte angesiedelte Einzelhandel entlastet werden.

4. Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

- (7) Die Bedingungen für die **Entlastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Fällen der Unternehmensnachfolge** wurden gelockert.

Alternative I

Die für die **Regelverschonung von 85 %** des betrieblichen Vermögens erforderliche Mindestlohnsumme ist auf 400 % der Ausgangslohnsumme herabgesetzt und der Überwachungszeitraum auf fünf Jahre verkürzt worden. Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten unterliegen der Lohnsummenregelung nicht. Die Haltefrist, in der der Betrieb in seiner Substanz fortgeführt werden muss, wurde auf fünf Jahre herabgesetzt.

Alternative II

Für den Fall der Option für eine **vollständige Verschonung** des betrieblichen Vermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer beträgt die maßgebliche Lohnsumme künftig 700 %, und es gelten ein Überwachungszeitraum und eine Haltefrist von jeweils sieben Jahren.

5. Personalabrechnungen

- (8) Neu ist auch ein **elektronischer Entgeltnachweis („Elena“)**. Hierdurch will der Gesetzgeber eine Entlastung der Arbeitgeber im Bescheinigungswesen bewirken. Ca. 3,2 Millionen Arbeitgeber erstellen jährlich etwa 60 Millionen Bescheinigungen über Einkommen und Beschäftigung ihrer Mitarbeiter. Alle Arbeitgeber müssen ab Januar 2010 monatlich Daten an eine zentrale Speicherstelle bei der Deutschen Rentenversicherung senden. Sofern bereits übermittelte Daten geändert werden, muss die ursprüngliche Meldung storniert und eine neue Meldung eingereicht werden. Zukünftig sollen Bescheinigungen z. B. zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Beantragung von Wohngeld oder Elterngeld durch eine zentrale Datenabfrage der betroffenen Behörde ersetzt werden. Das neue System bedeutet für Arbeitgeber die verpflichtende monatliche Weitergabe von zusätzlichen Informationen zu den Beschäftigungsverhältnissen, wie z. B. Angaben zur Arbeitszeit. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.das-elena-verfahren.de.
- (9) Arbeitgeber müssen der **Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft) ab Januar 2010 zwingend auch die Arbeitsstunden ihrer Beschäftigten melden. Die Angaben zur Beitragszahlung in der Unfallversicherung werden ab 2010 von den Betriebsprüfern der Rentenversicherer geprüft, nicht mehr von den Prüfdiensten der Unfallversicherungsträger

- (10) 2010 wurde ein „**Faktorverfahren**“ zum Lohnsteuerabzug eingeführt. Danach hat das Finanzamt bei berufstätigen Ehegatten - auf Antrag beider Ehegatten - an Stelle der Steuerklassenkombination III, V auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Lohnsteuerklasse IV in Verbindung mit einem individuellen Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen. Der „Faktor“ spiegelt das Verhältnis der beiden Gehälter zueinander wieder und soll eine gerechtere Ermittlung der monatlichen Steuerabzüge ermöglichen. Sie können auf gemeinsamen Antrag hin die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Hierdurch kommt der Splitting-Vorteil bereits während des laufenden Jahres zur Geltung und verschafft dem geringer verdienenden Ehepartner eine höhere Nettovergütung. Das „Faktorverfahren“ muss jährlich neu beantragt werden.
- (11) Der Bezug von **Kurzarbeitergeld** wird auf maximal 18 Monate verlängert. Dies gilt für Betriebe, die mit der Kurzarbeit zukünftig beginnen. Für Betriebe, die schon seit 2009 Kurzarbeit angemeldet haben, gilt eine maximale Bezugsfrist von 24 Monaten. Die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde zu legenden Nettoentgelte wurden angepasst. Grundsätzlich gilt, dass Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 % und die übrigen Arbeitnehmer 60 % der Nettoentgelt Differenz erhalten.

6. Sozialversicherungen/Altersvorsorge

(12) Grenzen bei den Sozialversicherungen:

	<i>bis 2009</i>	<i>ab 2010</i>
	<i>jährlich</i>	<i>jährlich</i>
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	48.600 €	49.950 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	44.100 €	45.000 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	64.800 €	66.000 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	54.600 €	55.800 €

Nur für Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Darüber liegende Einkünfte sind beitragsfrei. Versicherungsfreiheit bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht seit 2008 nur noch dann, wenn die Versicherungspflichtgrenze in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten wird.

(13) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung:

	<i>bis 2009</i>	<i>ab 2010</i>
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,80 %	2,80 %
Beitragssatz Krankenversicherung	14,90 %	14,90 %
Beitragssatz Pflegeversicherung	1,95 %	1,95 %
Beitragssatz Pflegeversicherung für Kinderlose	2,20 %	2,20 %
Beiträge zur Rentenversicherung	19,90 %	19,90 %
Umlagesatz Insolvenzgeld	0,1 %	0,41 %

Es ist davon auszugehen, dass einzelne Krankenkassen 2010 von ihrem Recht Gebrauch machen werden, Zusatzbeiträge zu erheben. Nach Presseberichten erscheint es wahrscheinlich, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wegen gestiegener Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen ab 2011 deutlich erhöht werden müssen.

7. Der Ort der sonstigen Leistung im Umsatzsteuerrecht

- (14) Die umsatzsteuerliche **Behandlung von grenzübergreifenden sonstigen Leistungen** hat sich grundlegend geändert. Das einheitlich in der Europäischen Union geltende Umsatzsteuersystem unterscheidet zwischen zwei Arten von Leistungen:

- ▶ 1. Lieferungen
- ▶ 2. Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehören alle Formen der Dienstleistungen, aber z. B. auch die Übertragung von Rechten. Die Umsatzsteuer regelt sich nach dem Ort der Leistung. Dieser kann bei grenzübergreifenden Leistungen sowohl in Deutschland als auch im Ausland liegen. Je nachdem, wie der Ort einer sonstigen Leistung bestimmt wird, erfolgt die umsatzsteuerliche Behandlung entweder in Deutschland oder im Ausland.

- (15) Das neue Recht bei der Behandlung von grenzübergreifenden sonstigen Leistungen ist durch **zwei Grundsätze** gekennzeichnet, die jeweils aus der Betrachtung des Leistungsempfängers zu sehen sind:

- ▶ Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht oder eine juristische Person, die mit einer USt-IdNr. auftritt, so ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.
- ▶ Gehört der Leistungsempfänger nicht zu den vorstehend genannten, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

- (16) Diese Materie ist u.a. deshalb so kompliziert, weil es **zahlreiche Ausnahmen** gibt. Hier einige wichtige Fälle zu den Ausnahmen vom Grundsatz:

- ▶ Sonstige Leistungen, die ein Grundstück betreffen, werden immer dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt.
- ▶ Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (grundsätzlich bis 30 Tage) wird immer dort ausgeführt, wo das Fahrzeug überlassen wird.
- ▶ Kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Leistungen werden immer dort ausgeführt, wo die Leistung tatsächlich erfolgt.
- ▶ Personenbeförderungsleistungen gelten immer als dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird.
- ▶ Bei der Güterbeförderung ist zu unterscheiden, ob sie gegenüber einem Unternehmer oder einem Nichtunternehmer erfolgt. Erfolgt sie gegenüber Unternehmern, wird sie dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Erfolgt sie gegenüber Nichtunternehmern, wird sie dort ausgeführt, wo sie beginnt.

- (17) Neben den Bestimmungen zum Ort haben sich bei grenzübergreifenden sonstigen Leistungen auch die Vorschriften zur **Festlegung des umsatzsteuerlichen Steuerschuldners geändert**. Je nach Art der sonstigen Leistung und der beteiligten Staaten (teilweise abweichendes nationales Recht) kann sowohl der leistungsempfangende als auch der leistende Unternehmer zum Steuerschuldner werden.

- (18) Bei der **Rechnungsstellung** ist zu beachten, dass die Umsatzsteuer nur für im Inland ausgeführte sonstige Leistungen ausgewiesen werden darf. Ist hingegen der Leistungsempfänger Steuerschuldner, muss in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft ausdrücklich hingewiesen werden, der Umsatzsteuerausweis entfällt.
- (19) Ein im Inland ansässiger Unternehmer muss seine Umsätze in der **Umsatzsteuervoranmeldung** angeben, und zwar die im Inland steuerbaren und auch die im Inland nicht steuerbaren Umsätze. Ab 2010 müssen **erstmals zusätzlich** die an einen Leistungsempfänger mit einer USt-IdNr. aus einem anderen Mitgliedstaat ausgeführte sonstige Leistungen in der **Zusammenfassenden Meldung** angemeldet werden. Dabei ist für jeden Leistungsempfänger dessen USt-IdNr. und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn in dem entsprechenden Meldezeitraum ausgeführten Leistungen anzugeben. Diese Umsätze sind dann auch in der **Umsatzsteuervoranmeldung** gesondert anzugeben.

8. Sonstige umsatzsteuerliche Vorschriften

- (20) Der **Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen** wurde von 19 % auf 7 % herabgesetzt. Das betrifft die kurzfristige (bis 6 Monate) Vermietung von Wohn- und Schlafräumen. Hauptanwendungsfall ist die Unterbringung in Hotels und Gasthöfen. Nicht begünstigt sind alle Nebenleistungen wie z. B. das Frühstück und die Nutzung von sonstigen Angeboten. Wegen der notwendigen Entgeltaufteilung ergeben sich für das Hotelgewerbe zusätzliche Anforderungen bei der Rechnungsausstellung. Auch auf der Kundenseite muss zukünftig - im Zusammenhang mit Reisekostenabrechnungen - zur richtigen Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern sorgfältig differenziert werden.
- (21) Ausländische Umsatzsteuerbeträge (z. B. aus Reisekosten) können ab 2010 im Rahmen eines **Vorsteuer-Vergütungsverfahrens** auf elektronischem Wege geltend gemacht werden. Damit entfällt das bisherige Erstattungsverfahren in den einzelnen EU-Staaten mit langen Bearbeitungszeiten. Die Erstattungsanträge können zentral beim hiesigen Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Bereits vorhandene personenbezogene Zugangsdaten (Zerifikat/Pin) im Elster-Onlineportal können auch hier genutzt werden.

9. Unternehmenssanierung

- (22) Bereits 2008 wurde der **insolvenzrechtliche Begriff der Überschuldung** dahingehend angepasst, dass ein Insolvenzantrag bei vorübergehender bilanzieller Unterdeckung nicht gestellt werden muss, wenn das Unternehmen voraussichtlich in der Lage ist, mittelfristig seine Zahlungen zu leisten. Diese Regelung war ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristet und wurde nun um drei Jahre bis zum 31.12.2013 verlängert und soll an sich gesunden Unternehmen den Weg zu einer Sanierung ebnen.

10. Weiteres

- (23) Die zwingende **Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form** wird für Besteuerungszeiträume ab 2011 erweitert. Dann sind alle betrieblichen Steuererklärungen sowie Jahresabschlüsse und Erfolgsrechnungen papierlos unter Vorgabe standardisierter Eingabemasken (mit ca. 300 Eingabefeldern!) der Finanzverwaltung einzureichen. Auch zahlreiche Bescheinigungen (z. B. für Spenden) sollen zukünftig auf diesem Weg übermittelt werden.

- (24) Mit dem **Investitionszulagengesetz 2010** wurde die Möglichkeit für Unternehmen, in den neuen Bundesländern eine steuerfreie Investitionszulage zu erhalten, noch einmal und letztmalig um 4 Jahre (bis 2013) verlängert. Die Fördersätze werden aber im Vergleich zu den bis 2009 geltenden Bestimmungen herabgesetzt.
- (25) Der Satz, den Unternehmen für bestimmte in Anspruch genommene „kreative“ Leistungen an die **Künstlersozialversicherung** entrichten müssen, wurde von 4,4 % auf 3,9 % gesenkt.

11. Empfehlungen und Kommentare

- (26) Obwohl derzeit eine heftige Debatte über Steuersenkungen geführt wird, ist im Angesicht leerer Kassen nicht ernsthaft mit weiteren Entlastungen der Unternehmen zu rechnen.
- (27) Die Sozialabgaben bleiben im Jahr 2010 weitgehend stabil. Da die Versicherungsträger steigende Ausgaben finanzieren müssen und gleichzeitig das Beitragseinkommen sinkt, sind einschneidende Maßnahmen (Leistungseinschränkungen, höhere Beitragsätze) für die Folgeperioden wahrscheinlich.
- (28) Die umsatzsteuerlichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts für die Bestimmungen des Ortes der sonstigen Leistungen und der Steuerschuldnerschaft sind tückisch, da sie für viele Fälle von der bisherigen Handhabung abweichen. Das ist so, als wenn sich auf einer oft befahrenen Straße die Vorfahrtsregeln umkehren würden. Liegen grenzübergreifende sonstige Leistungen vor, sind diese unbedingt systematisch auf ihre umsatzsteuerliche Behandlung hin zu überprüfen. In Zweifelsfällen sollte fachlicher Rat eingeholt werden.
- (29) Sehr umstritten ist die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für das Beherbergungsgewerbe. Inwieweit diese Subvention an die Kunden weitergegeben wird, bleibt abzuwarten.
- (30) Die Verpflichtungen für Unternehmen, umfangreiche Daten an speziell eingerichtete Rechenzentren weiterzuleiten, werden erheblich ausgeweitet. Bedenken der „Datenschützer“, dass hierdurch auch eine reale Missbrauchsgefahr, u. a. in Bezug auf personenbezogene Daten besteht, sind folgerichtig. Festzuhalten bleibt, dass entgegen der politischen Absichtserklärungen, zur Vereinfachung beitragen zu wollen, der den Unternehmen auferlegte Arbeitsanfall und die hiermit verbundene Verantwortung permanent steigt.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Januar 2010